

Neuer Tiergesundheitsrechtsakt der EU (Animal Health Law)

Die neue Gesetzgebung der EU gilt seit dem 21. April 2021. Anbei wichtige Inhalte aus dem neuen Rechtsakt. Detaillierte Informationen folgen in der nächsten AUF AUF-Ausgabe.

Von Dres. E. Nardy, S. Bornstein, E.-M. Constantin, I. Holst, E. Rudloff & B. Schletz,
Fischgesundheitsdienst Baden-Württemberg



Mit dem neuen Tiergesundheitsrechtsakt der EU (= engl.: Animal Health Law, AHL), der neben den Seuchen von Landtieren auch die Wassertier-Seuchen und damit die Aquakultur umfasst, soll ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für die Tiergesundheit geschaffen werden. Hierbei wird die Vorbeugung und Bekämpfung von gelisteten und neu auftretenden Fischseuchen neu strukturiert und geregelt. Dieses neue Recht ist seit dem 21. April 2021 unmittelbar in den Mitgliedstaaten und so auch in Deutschland anzuwenden und bedarf nicht erst der Umsetzung in nationales Recht wie bisher. Die EU ermächtigt jedoch die Mitgliedstaaten, in manchen Bereichen weitergehende nationale Regelungen zu treffen.

Neben dem Basisrechtsakt, dem AHL (Verordnung (EU) 2016/429), wurden zahlreiche sogenannte delegierte und Durchführungsrechtsakte erlassen, die das Basisrecht weiter konkretisieren. Viele Dinge bleiben im neuen EU-Recht nahezu gleich. Aquakulturbetriebe müssen sich registrieren bzw. genehmigen lassen, für die Genehmigung wird nun allerdings die Bezeichnung „Zulassung“ gebraucht (nicht zu verwechseln mit der Anerkennung der Seuchenfreiheit, die früher auch „Zulassung“ genannt wurde). Betriebe, die nach altem Recht registriert bzw. genehmigt waren, sind automatisch auch nach neuem Recht registriert bzw. „zugelassen“. Auch die Möglichkeit der Erlangung der Seuchenfreiheit in Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten für bestimmte Seuchen der Kategorie C, für Fische sind das:

- IHN (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose),
 - VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie) und
 - ISA (Infektiöse Lachs-anämie),
- bleibt unter dem AHL erhalten. Aquakulturbetriebe, die nach altem Recht als Kompartimente oder als Teil einer Zone den Status Schutzgebiet (seuchenfrei) bzgl. VHS und/oder IHN besaßen, gelten auch unter dem AHL als seuchenfrei bzgl. der entsprechenden Seuche(n). Alle zugelassenen (früher: genehmigungspflichtigen) Betriebe bedürfen einer risikobasierten Tiergesundheitsüberwachung, damit gelistete sowie neu auftretende Erkrankungen rasch erkannt werden.
- Zu den Neuerungen gehören u. a. eine neue Einteilung der Seuchen in die Kategorien A bis E, wobei die gelisteten



Tabelle 1: Bei Fischen gelistete Seuchen mit Kategorien sowie empfängliche Arten und Überträgerarten.

Seuche	Kategorie	Gelistete Arten (nicht abschließend)	Gelistete Überträgerarten (nicht abschließend)
EHN	A+D+E	Regenbogenforelle, Flussbarsch	Goldfisch, Karpfen, Schleie
VHS	C+D+E	Lachs, Regenbogenforelle, Bachforelle, Marmorierte Forelle, Amerikanischer Seesaibling, Felchen, Hecht	Bachsaibling, Seesaibling, Störe, Welse, Schleie, Karpfen, Zander, Wels
IHN	C+D+E	div. Lachse, Regenbogenforelle, Amerikanischer Seesaibling, Marmorierte Forelle, Bachsaibling, Seesaibling, Japanischer Seesaibling	Störe, Welse, Karpfen, Zander, Edelkrebs, Signalkrebs
ISA (HPR-del.)	C+D+E	Regenbogenforelle, Bachforelle, Atlantischer Lachs	
KHV	E	Karpfen und Japanischer Farbkarpfen	Goldfisch, Graskarpfen

Wassertierseuchen nur in Kategorie A, C, D und E zu finden sind (siehe Tab. 1 für die bei Fischen gelisteten Seuchen). Für die verschiedenen Kategorien gelten unterschiedliche Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen. Gelistete Wassertierseuchen der Kategorie A kommen normalerweise nicht in der EU vor (nach bisherigem Recht sog. „exotische“ Seuchen) und es werden unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen. Hierzu gehört z.B. die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN). Seuchen in der Kategorie B müssen in der gesamten EU bekämpft werden, mit dem Ziel, sie zu tilgen. Hier ist keine Wassertierseuche gelistet. In der Kategorie C gelistete Seuchen sind für einige Mitgliedstaaten relevant und es werden Maßnahmen getroffen, damit sie sich nicht in Teilen der EU ausbreiten, die seuchenfrei sind oder in denen es ein Tilgungsprogramm gibt. Die Salmonidenseuchen VHS, IHN und ISA sind hier gelistet. Für in der Kategorie D gelistete Seuchen müssen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingang in die EU oder mit Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten getroffen werden, damit sie sich nicht ausbreiten können. Dieselben Maßnahmen sind auch für die Seuchen der Kategorie A, B und C zu ergreifen. Gelistete Seuchen der Kategorie E müssen innerhalb der EU überwacht werden. Hier ist die KHV (Koi-Herpes-Virus-Infektion) zu finden und auch die Seuchen der Kategorie A, B und C werden nach den Regeln für

Kategorie E-Seuchen überwacht.

Weitere Änderungen gibt es bei der Listung der empfänglichen Arten und Überträgerarten. Insbesondere bei der VHS und IHN wurde diese erweitert um z. B. den Amerikanischen Seesaibling und die Marmorierte Forelle für die VHS und zusätzlich den Bachsaibling, den Seesaibling und den Japanischen Saibling für die IHN (Tab. 1).

Als weitere Neuerung gibt es erweiterte Nachweispflichten zur Bio-

sicherheit bei zugelassenen (im alten Recht: genehmigten) Betrieben mit entsprechender Buchführung, sowie erweiterte Pflichten der Unternehmer (z. B. Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen und Kenntnisse über Tiergesundheit).

Eine ausführliche Veröffentlichung zu den Neuerungen im Detail folgt, sobald es vom Bundesministerium Informationen zur Umsetzung weiterer Maßnahmen in Deutschland gibt.

